

## Beschlussvorlage

Förderschule Heinrich-Neumann Remscheid; Schulname ab dem Schuljahr 2018/2019

---

### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Schule	10.01.2018	Vorberatung
1	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	13.02.2018	Vorberatung
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	15.03.2018	Entscheidung

### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

### Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

---

### Federführung

2.40 Schule und Bildung

### Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

### Beschlussvorschlag

Für die Städt. Förderschule Heinrich-Neumann Remscheid, Schulnummer 192569, wird ab dem Schuljahr 2018/2019 folgende Namensgebung beschlossen:

Heinrich-Neumann-Schule  
Städt. Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale  
Entwicklung im kooperativen Verbund und Schule für Kranke im personellen und  
organisatorischen Verbund  
- Primarstufe und Sekundarstufe I -

---

Gewerbeschulstraße 1  
42853 Remscheid

### **Finanzielle Folgen und Auswirkungen**

keine

### **Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

**Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**

### **Produkt(e)**

03.02.06      Förderschulen

### **Klima-Check**

keine Relevanz

### **Begründung**

#### 1. Ausgangssituation:

In der Sitzung des Rates am 13.12.2016 (DS 15/2818) wurde beschlossen, ab dem Schuljahr 2018/2019 die Städt. Förderschule Heinrich-Neumann, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Schule für Kranke im organisatorischen und personellen Verbund, um den Förderschwerpunkt *Lernen in kooperativer Form* zu erweitern.

Die entsprechende Genehmigung wurde mit Verfügung vom 17.05.2017 von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Der aktuelle Schulname ist somit ab dem Schuljahr 2018/2019 um den erweiterten Förderschwerpunkt Lernen anzupassen.

#### 2. Rechtliche Situation:

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Förderschulen ist der Förderschwerpunkt anzugeben, in dem die Schule vorrangig unterrichtet.

Die Entscheidung trifft der Schulträger.

Die Schulkonferenz ist gemäß § 65 i.V.m. § 76 Schulgesetz NRW zu beteiligen.

Um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, schlägt die Verwaltung, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, die im Beschlussvorschlag formulierte Namensgebung vor:

Heinrich-Neumann-Schule

Städt. Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung im kooperativen Verbund und Schule für Kranke im personellen und organisatorischen Verbund

- Primarstufe und Sekundarstufe I -

Gewerbeschulstraße 1  
42853 Remscheid

Die Schulkonferenz der Heinrich-Neumann-Schule hat sich in ihrer Sitzung am 06.10.2017 einstimmig für den Erhalt der bisherigen Namensgebung - lediglich um eine Erweiterung des Förderschwerpunktes Lernen - ausgesprochen.

4. Beschlussfassung:

Da die Angelegenheit nicht zu den unter § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW aufgeführten Entscheidungsrechten des Rates zählt, liegt die Entscheidung beim Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss.

Der Ausschuss für Schule spricht eine Empfehlung aus.

Gemäß Ziff. 10.1.2 Hauptsatzung besteht für die Bezirksvertretung 1 - Innenstadt ein Anhörungsrecht.

In Vertretung

gez.  
Neuhaus  
Beigeordneter

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister